

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER KOMA Kältekonditionierungstechniken GmbH Gladbacher Straße 69, 52525 Heinsberg-Dremmen



1. Für alle Rechtsbeziehungen zu unseren Kunden für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsgeschäfte gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen, auch dann, wenn bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Kunden werden nicht anerkannt, auch dann nicht, wenn etwa bei Annahme der Bestellung oder in der Auftragsbestätigung oder in sonstiger Weise auf eigene Geschäftsbedingungen verwiesen wird. Etwas anderes gilt nur dann, wenn dies schriftlich vereinbart ist.

2. Ein Vertrag kommt erst zustande durch unsere schriftliche Bestätigung.

3. Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Beschädigung der Ware geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die Person übergeben wurde, die den Transport durchführt, in jedem Fall sobald sie zwecks Versand unser Lager oder unser Werk verlassen hat.

Teillieferungen sind zulässig. Sie gelten als eigenes Geschäft für das ebenfalls diese Bedingungen Anwendung finden.

4. Können wir einen Liefertermin nicht einhalten, so hat der Kunde uns eine angemessene Frist zur Nachlieferung zu setzen. Diese muss mindestens 4 Wochen, beginnend mit dem Zugang der Erklärung bei uns, betragen. Sofern die Lieferungsverzögerung durch Ereignisse höherer Gewalt oder staatliche Eingriffe verursacht wird, verlängert sich die Lieferfrist bis zur Beendigung der Störung.

5. Verweigert der Kunde die Abnahme der Lieferung und bleibt er nach einer ihm gesetzten Nachfrist von mindestens 1 Woche bei seiner Weigerung oder ergibt sich aus seinem sonstigen Verhalten der Wille, nicht abnehmen zu wollen, so können wir vom Vertrag zurück treten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Der Schadenersatzanspruch beträgt mindestens 25 % des Nettowarenwertes zuzüglich Mehrwertsteuer. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden nicht entstanden oder wesentlich geringer ist als die vorstehende Schadenersatzpauschale. Uns bleibt es vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen.

6. Anschlüsse und sonstige Vorbereitungsleistungen für die Installation unserer Anlagen sind von unserem Kunden auf seine Kosten und Gefahr fachgerecht zu erbringen unter Berücksichtigung der angegebenen Vorgaben, insbesondere nach Maßgabe des Montageplans.

Zu Lasten des Kunden gehen statische Berechnungen des Aufstellplatzes, die Einholung staatlicher Genehmigungen, insbesondere der Baugenehmigung, schallschützende Maßnahmen und Umweltschutzmaßnahmen.

Vom Kunden zu leisten sind Maurer-, Stemm-, Verputz-, Schlosser-, Elektro- und Malerarbeiten. Ebenso gehört nicht zu unserem Leistungsumfang die Erstellung von Zuleitungen (Wasser und Elektroinstallation) sowie die Beschaffung von Beund Entlüftung.

7. Wir behalten uns unser Eigentum an von uns gelieferten Anlagen und Ersatzteilen solange vor, bis sämtliche Forderungen - gegenwärtige und zukünftige - aus unserer Geschäftsbeziehung mit unserem Kunden (Abnehmer) - gegebenenfalls seinen Konzerngesellschaften - vollständig ausgeglichen sind. Unser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Unser Abnehmer stellt die neue Sache unter Ausschluss des eigenen Eigentumserwerbs für uns her und verwahrt sie für uns.

Bei einer Verarbeitung/Veräußerung unserer Vorbehaltsware zusammen mit Waren anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erwerben wir zusammen mit diesen Lieferanten - unter Ausschluss eines Miteigentumserwerbs des Abnehmers - Miteigentum an der neuen

Sache, wobei unser Miteigentumsanteil dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu dem Gesamtwert aller mitverarbeiteten Vorbehaltswaren entspricht.

Der Abnehmer tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Verarbeitung/Veräußerung von Vorbehaltsware aus unseren gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang unseres Eigentumsrechts zur Sicherung an uns ab.

Bei der Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages durch den Abnehmer wird dessen Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages unserer Rechnung für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten.

Solange der Abnehmer seinen Verpflichtungen aus unserer Geschäftsverbindung an uns ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die in unserem Eigentum stehende Ware in ordentlichem Geschäftsgang verfügen und die an uns abgetretenen Forderungen selbst einziehen. Diese Einziehungsmächtigung gilt solange bis sie von uns widerrufen wird und erlischt mit unserer Erklärung des Widerrufs.

Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Abnehmers sind wir berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen.

Auf unser Verlangen hat der Abnehmer uns seinen Abnehmer zu benennen und seinem Abnehmer die an uns erfolgte Abtretung anzuzeigen.

Dem Abnehmer ist es untersagt, die Vorbehaltsware in nicht ordnungsgemäßem Geschäftsgang zu veräußern, zu verpfänden oder im Wege der Sicherungsübereignung zu belasten.

Bei Eingriffen von Gläubigern des Abnehmers, insbesondere Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die Vorbehaltsware, sind wir unverzüglich zu unterrichten. Uns entstehende Kosten zur Beseitigung der Eingriffe gehen zu Lasten unseres Abnehmers.

Scheck-/Wechselzahlungen gelten erst nach Einlösung des Schecks/Wechsels als Erfüllung.

Hinsichtlich der Vereinbarung von Eigentumsvorbehaltsrechten gilt ausschließlich deutsches Recht.

8. Wir stellen unsere Leistungen in Rechnung wie im jeweiligen Auftrag vereinbart.

Die Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Rechnungsdatum fällig. Skonti oder sonstige Abzüge sind nur zulässig, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

Tritt eine Veränderung der Mehrwertsteuersätze ein, gilt der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz als vereinbart, auch wenn im Auftrag der damals gültige Mehrwertsteuerbetrag zugrunde gelegt wurde.

9. Zum Rücktritt vom Vertrag sind wir berechtigt, wenn

- beim Kunden eine Vermögensverschlechterung eintritt, die Zweifel an seiner Leistungsfähigkeit aufkommen lassen
- wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt
- wenn über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird
- wenn Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Kunden eingeleitet und nicht binnen 3 Monaten beseitigt werden.

Erfolgt der Rücktritt, der unsererseits in jedem Fall schriftlich mit Einschreiben- Rückschein zu erklären ist, hat der Kunde die bereits gelieferten Sachen auf seine Kosten zurück zu liefern. Geschieht die Rücklieferung trotz Aufforderung und Fristsetzung durch uns und nach Ablauf der Frist nicht, sind wir berechtigt, die Waren abzuholen. Bereits jetzt gewährt uns der Kunde das Recht, seine Grundstücke zu befahren und seine Räume zu betreten.

Die Kosten der Demontage und Rückholung gehen zu Lasten des Kunden.

Für die Gebrauchsüberlassung und Wertminderung schuldet der Kunde eine Pauschale von 20 % des Rechnungsnettoetrages zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, wobei die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche vorbehalten bleibt. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Aufwendungen oder Wertminderung überhaupt nicht entstanden

sind oder wesentlich geringer sind als der vorstehende Pauschalbetrag.

Zum Rücktritt sind wir ferner berechtigt, wenn sich trotz vorheriger fachgemäßer Prüfung erst im Laufe einer sachgemäßen Bearbeitung herausstellt, dass der Auftrag in der vorliegenden Form unausführbar ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Kunde einer abgeänderten Form des Vertrages zustimmt.

10.

Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand bei Übergabe umgehend in allen Funktionen zu prüfen und auf Mängel zu untersuchen.

Zeigen sich Mängel, so sind diese unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von 8 Werktagen nach Erhalt des Liefergegenstands schriftlich anzuzeigen, anderenfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen.

Ausgenommen davon sind Mängel, die bei sorgfältiger Prüfung nicht feststellbar waren. In diesem Falle ist die Rüge unverzüglich nach Feststellung zu erheben.

Mangelhafte Teile oder Leistungen werden nach unserer Wahl unentgeltlich nachgebessert oder neu geliefert, sofern die Ursache für die Mängel bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlagen. Uns ist Gelegenheit zur Nacherfüllung in angemessener Frist zu gewähren.

Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen. Der Kunde darf Zahlungen nur zurück behalten, wenn er zuvor eine Mängelrüge geltend gemacht hat, über deren Berechtigung keine Zweifel bestehen.

Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind.

Mängelansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Rügdatum, sofern nicht das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt. Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, kann der Kunde unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern.

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Mängel, die nach Gefahrübergang auf infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder ungeeigneter Betriebsmittel sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern beruhen.

Werden vom Kunden oder Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, bestehen für hieraus entstehende Folgen keine Ansprüche.

11.

Als Beschaffenheit der Ware wird nur die vertraglich (in unserer schriftlichen Auftragsbestätigung) und schriftlich vereinbarte Produktbeschreibung Vertragsgegenstand.

Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe dar.

Angaben in Montagechecklisten beschreiben nur einen allgemeinen Zustand ohne auf die spezifischen Bedingungen des jeweiligen Kunden zugeschnitten zu sein.

Bei Verkauf von gebrauchten Anlagen ist die Gewährleistung für die Funktion der Anlage ausgeschlossen, es sei denn, wir übernehmen ausdrücklich und schriftlich die Gewährleistung für die Funktion der Anlage. Dies beschränkt sich darauf, dass die Anlage zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme funktionsgerecht arbeitet. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung tragen wir dann die Gewährleistung nach der vorstehenden Ziffer entsprechend. Die Inbetriebnahme erfolgt im Beisein des Kunden. Für Funktionsmängel, die nach der Inbetriebnahme auftreten, ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

12.

Reparaturarbeiten, die von uns durchgeführt werden und die nicht im Rahmen der Gewährleistung, Garantie oder eines gesonderten Wartungsvertrages durchgeführt werden, gilt folgende Regelung:

Mängel müssen uns unverzüglich schriftlich angezeigt werden, erkennbare Mängel innerhalb von einer Woche nach Inbetriebnahme der Anlage. Die Verjährungsfrist für derartige Mängelansprüche beträgt 1 Jahr. Sie beginnt mit der Inbetriebnahme der Anlage, an der die Arbeiten ausgeführt wurden.

13.

Wir haften für von uns oder unseren Mitarbeitern zu vertretende Sach- und Vermögensschäden nur in dem Umfang, wie die von uns unterhaltene Betriebshaftpflichtversicherung für den jeweiligen Schaden Deckung gewährt. Wir haften grundsätzlich nicht für Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung und entgangenen Gewinn, für Verlust von Informationen und Daten. Für sonstige mittelbare Schäden oder für die an bearbeiteten Gegenständen entstandenen Schäden erfolgt keine Haftung. Weitergehende Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatzes zwingend gehaftet werden muss.

Wir haften nur für solche Schäden, die während der Verjährungsfrist für Sachmängelhaftungsansprüche eintreten und die uns unverzüglich nach Schadenseintritt mitgeteilt werden.

Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch zugunsten der an der Durchführung dieses Auftrags beteiligten Zulieferanten, Lizenzgeber und sonstigen Erfüllungsgehilfen, die für uns tätig sind.

Für von uns oder unserem Personal verursachten Schäden an Sachen und Personen haften wir nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, außer bei Verletzung des Lebens oder der Gesundheit.

14.

Soweit in Lieferungen Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software zu nutzen. Sie wird zur Verwendung ausschließlich auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand

überlassen. Die Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt, ebenso jegliche Weiterverwertung der Software. Alle Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien verbleiben bei uns.

Die Vergabe von Unterlizenzen ist ausgeschlossen.

Die Aufrechnung gegenüber unseren Ansprüchen mit Gegenforderungen des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um eine anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Forderung. Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen. Ausgenommen die in Ziffer 10. erwähnten Punkte.

Die Abtretung etwaiger gegen uns gerichteter Forderungen ist nur mit unserer schriftlich erteilten Zustimmung wirksam.

15.

Die im Rahmen der Auftragsabwicklung und Abrechnung benötigten Daten werden mittels EDV verarbeitet und abgespeichert.

16.

Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen unwirksam sein oder werden, hat dies nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vertragsbedingungen zur Folge.

17.

Es gilt Deutsches Recht. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) werden ausgeschlossen.

Gerichtsstand ist Aachen.

KOMA Kältekonditionierungstechniken GmbH

Stand August 2020